

Revision des Reglementes über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg und des Reglementes über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule Brugg; Synopse

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
	I. Allgemeine Bestimmungen		<p><i>Der Einwohnerrat der Stadt Brugg, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹⁾, ¹⁾ SAR 171.100 beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeines</p>
Geschlecht	§ 1 Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.		<i>Entfällt aufgrund der geschlechtsneutralen Formulierung.</i>
		Definition Eltern	§ 1 Im Begriff Eltern sind alle Erziehungsberechtigten mitgemeint. Bei getrenntem Wohnsitz ist der Wohnsitz des Inhabers resp. der Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend.
Grundsatz	§ 2 Die Einwohnergemeinde Brugg bietet über den	Name und	§ 2 (alt § 2) Die Stadt Brugg führt an der Schule Brugg unter der

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
	mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist. Für privaten Musikunterricht wird eine vom Gemeinderat festzusetzende Benützungsgebühr erhoben.	Regionale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Musikschule pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.</p>
		Lokale Zusammenarbeit	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Die Musikschule sucht und pflegt den Kontakt mit in der musikalischen Bildung tätigen Vereinen und Verbänden.</p>
		Kulturelle Aufträge	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Musikschule erfüllt neben ihren schulischen Aufträgen auch kulturelle Aufträge.</p>
		Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Brugg	<p style="text-align: center;">§ 7 (alt § 3)</p> <p>¹Die Musikschule kann von allen Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Brugg besucht werden.</p> <p>²Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Brugg steht der Unterricht an</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden	<p>der Musikschule weiterhin offen.</p> <p>³Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Brugg wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 (alt § 3)</p> <p>¹Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg mit Wohnort ausserhalb von Brugg (Aussengemeinden) können den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Brugg besuchen.</p> <p>²Die Musikschule steht den Schülerinnen und Schülern der Aussengemeinden über Abs. 1 hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen	<p>³Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Brugg oder einer Privatschule in Brugg die Musikschule bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>¹In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler auswärtiger Schulen an der Musikschule unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.</p> <p>²Im Rahmen der Begabtenförderung des Kantons Aargau können auswärtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, wenn eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde oder der Eltern vorliegt.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Ensembles	<p style="text-align: center;">§ 10 (alt § 13 Abs. 2)</p> <p>¹Die Musikschule bietet ergänzend zu den Angeboten des Kantons weitere Ensemblestunden an.</p> <p>²Der Besuch der Ensembles ist für Schülerinnen und Schüler, welche den Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule besuchen, kostenlos.</p> <p>³Andere Schülerinnen und Schüler sind zugelassen, wenn sie für die Ensembles von Interesse sind. Der Entscheid über die Zulassung obliegt der Musikschulleitung. Der Stadtrat kann auf Antrag der Musikschulleitung für die Teilnahme einen Beitrag erheben.</p> <p>³Lager und Reisen der Ensembles sind beitragspflichtig.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		<p>Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder</p> <p>Vereine, Privat- unterricht und weitere Benüt- zende</p>	<p>§ 11</p> <p>Die Angebote vor der Vorschulstufe stehen allen Kindern offen, welche noch nicht schulpflichtig sind.</p> <p>§ 12 (alt § 3 Abs. 2)</p> <p>¹Für Musikproben von Vereinen, musikalische Veranstaltungen sowie für privaten Musikunterricht können Räumlichkeiten der Musikschule zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit dem Unterrichtsbetrieb der Musikschule zu vereinbaren ist.</p> <p>²Der private Musikunterricht darf das Angebot der Musikschule nicht konkurrenzieren.</p> <p>³Für privaten Musikunterricht wird eine vom Stadtrat festzusetzende Benützungsgebühr erhoben.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Musiklehrer, Anstellung	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Für die Anstellung der Musiklehrer ist das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrer an der städtischen Musikschule vom 18. Juni 1997 massgebend.</p>	Musiklehrpersonen, Anstellung	<p style="text-align: center;">II. Anstellung der Musiklehrpersonen</p> <p style="text-align: center;">§ 13 (alt: separates Reglement)</p> <p>¹Die Anstellung der Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulpflege und richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)³ und nach der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL)⁴ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>²Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP)⁵, in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.</p> <p>³Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.</p> <p>³) SAR 411.200 ⁴) SAR 411.211</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
			5) SAR 411.210
	II. Organe		III. Organe
Musikschulkommission	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Aufsichtsbehörde ist eine durch den Gemeinderat zu wählende Musikschulkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege, mindestens einer Fachperson für die fachlichen und musikpädagogischen Belange sowie 3 bis 4 weiteren Mitgliedern. Der Leiter der Musikschule hat in der Kommission beratende Stimme. Die Musikschulkommission erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag. Sie erlässt im weiteren Ausführungsbestimmungen über den Umfang der musikalischen Grundschule, des Instrumentalunterrichts und des Solosings, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.</p>	Stadtrat	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Der Stadtrat befindet auf Antrag der Schulpflege über die finanziellen Belange der Musikschule, insbesondere über Jahresrechnung, Budget (inkl. Anschaffungen), Elternbeiträge sowie über die Anstellung der Leitung der Musikschule.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Inspektion	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Musikschulkommission inspiziert den Unterricht der städtischen Musikschule.</p>	Schulpflege	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Schulpflege steht der Musikschulleitung vor, entscheidet über die strategischen Belange der Musikschule und stellt dem Stadtrat Anträge in finanziellen Belangen.</p>
Leiter	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die städtische Musikschule untersteht einem Leiter, welcher vom Gemeinderat gewählt wird. Seine Aufgaben werden im Einzelnen durch ein Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat erlassen wird.</p>	Leitung	<p style="text-align: center;">§ 16 (alt § 7)</p> <p>¹Die Musikschule untersteht einer Leitung. Die Anstellung erfolgt durch den Stadtrat auf Antrag der Schulpflege.</p> <p>²Die Aufgaben der Leitung sind in einem Funktionsdiagramm sowie im Stellenbeschrieb festgelegt.</p> <p>³Der Stadtrat genehmigt auf Antrag der Schulpflege den Stellenbeschrieb, das Funktionsdiagramm und das Pensum.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Rechtsweg	<p style="text-align: center;">§ 17 (alt § 17)</p> <p>Gegen Entscheide der Leitung der Musikschule kann innert 20 Tagen seit Eröffnung bei der Schulpflege Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Entscheid der Schulpflege ist endgültig.</p>
Finanzverwaltung	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Die Finanzverwaltung der Stadt Brugg ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrkräfte, für das Inkasso der Elternbeiträge sowie der Gemeindebeiträge für auswärtige Schüler.</p>	Abteilung Finanzen	<p style="text-align: center;">§ 18 (alt § 8)</p> <p>Die Abteilung Finanzen der Stadt Brugg führt die Rechnung der Musikschule als Teil der städtischen Rechnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und der Administration, für das Inkasso der Elternbeiträge und der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Absenzen Ausschluss	<p>³Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so hat er den Lehrer rechtzeitig darüber zu informieren.</p> <p>⁴Bei mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann der Schüler auf Antrag des Schulleiters durch die Musikschulkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>		des Schülers möglich.
Dauer der Lektion der Unter- und Mittelstufe	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>¹Die Dauer einer Lektion beträgt 50 Minuten. In der Regel beträgt eine Unterrichtseinheit für Schüler der Unter- und Mittelstufe sowie für Jugendliche eine halbe Lektion.</p> <p>²Besonders fleissige und begabte Schüler können bei der Musikschulkommission eine bis auf maximal eine Lektion verlängerte Unterrichtszeit beantragen.</p>	<p>Unterrichtszeiten</p> <p>Lektionsdauer</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>¹Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt.</p> <p>²Der Unterricht kann während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 (alt § 11)</p> <p>¹Die Dauer einer Lektion beträgt an der Musikschule 50 Minuten. Die angebotenen Unterrichtseinheiten</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Dauer der Lektion der Oberstufe	³ Die Schüler der Oberstufe haben die Möglichkeit, den vom Kanton bezahlten Unterricht (eine Drittel-Lektion) auszudehnen, sofern die Eltern die vollen Mehrkosten übernehmen.	Unterrichtsausfall	<p>sind: 1/2 Lektion, 3/4 Lektion und eine ganze Lektion. Die übliche Unterrichtseinheit ist die 1/2-Lektion.</p> <p>²Die Lehrperson wählt die Form des Unterrichts.</p> <p>³Besonders leistungsbereite Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, mit Zustimmung der Musikschulleitung den Unterricht auf eine 3/4-Lektion oder eine ganze Lektion auszudehnen. Auch die zusätzliche Unterrichtszeit für in Brugg wohnhafte Schülerinnen und Schüler gemäss § 7 wird von der Einwohnergemeinde Brugg subventioniert.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Brugg geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schüle-</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Stellvertretungen	<p>rinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.</p> <p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leitung der Musikschule ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.</p>
		Absenzen von Schülerinnen und Schülern	<p style="text-align: center;">§ 26 (alt 10 Abs. 3)</p> <p>Für die Musikschule gelten die Absenzenregelungen der Schule Brugg.</p>
		Ausschluss	<p style="text-align: center;">§ 27 (alt § 10 Abs. 4)</p> <p>¹Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leitung der Musikschule durch die Schulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Eltern sind vorgängig anzuhören. Der Elternbeitrag</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Beschaffung In- strumente	<p>wird nicht zurückerstattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 (alt § 16)</p> <p>¹Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern.</p> <p>²Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Musikschulleitung legt die Leihgebühren fest.</p> <p>³Mitglieder von musikschuleigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Lehinstrumente Vorrang.</p> <p>⁴Die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. der Eltern.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Beschaffung Notenmaterial	§ 29 (alt § 16 Abs. 2) Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester wird den Schülerinnen und Schülern kostenlos abgegeben.
Gruppenunterricht	§ 12 ¹ Die Unterrichtsgruppen der musikalischen Grundschule umfassen mindestens 6, maximal 12 Schüler. Kleinere Gruppen können mit Bewilligung des Gemeinderates geführt werden. ² Einzelne Instrumente können auch in Gruppen angeboten werden.	Unterrichtsformationen	§ 30 (alt § 12) ¹ Unterrichtsformationen wie Orchester, Ensembles, Früherziehung und Chor umfassen mindestens 6 Teilnehmende. ² Projektbezogene kleinere Formationen können mit Bewilligung des Stadtrates auf Antrag der Musikschulleitung geführt werden.
Fächerangebot	§ 13 ¹ Das Fächerangebot wird auf Antrag der Musikschulkommission vom Gemeinderat festgelegt. ² Das Fächerangebot umfasst auch Ensemble-		neu in § 20 geregelt

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Gemeindebeitrag für auswärtige Schüler	³ Der auf auswärts wohnende Schüler entfallende Gemeindebeitrag inklusive einem Betriebskostenanteil wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt die betreffende Gemeinde die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.	Geschwisterra- batt	³ Der Stadtrat legt auf Antrag der Musikschulleitung die Kriterien und die Höhe des Rabattes für Kinder aus der gleichen Familie mit Wohnort Brugg fest.
Reduktion und Erlass des Schulgeldes	⁴ In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Gemeinderat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Reduktion und der Erlass von Elternbeiträgen auswärts wohnender Schüler ist nur möglich, wenn die Wohnsitzgemeinde die daraus entstehenden Kosten übernimmt.	Reduktion und Erlass des Elternbeitrages	⁴ In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern vom Stadtrat reduziert oder ganz erlassen werden. Die Festsetzung von Reduktion oder Erlass richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Dabei gelangen die kantonalen Grundsätze und Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung zur Anwendung. Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, werden die massgebenden Einkommen zusammengezählt.
Übrige Kosten	⁵ Die übrigen Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen.	Auswärtige Schülerinnen und Schüler	<p style="text-align: center;">§ 33 (alt § 15 Abs. 3)</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht in Brugg wohnhaft sind, werden die gesamten Perso-</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		<p>Angebote für noch nicht schulpflichtige Kinder</p> <p>Rechnungsstellung, Rückerstattungen</p>	<p>nal- und Betriebskosten für deren Unterricht der entsprechenden Gemeinde oder den Eltern verrechnet, sofern sie nicht durch Kantonsbeiträge gedeckt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Der Tarif für Angebote vor der Vorschulstufe gemäss § 11 muss mindestens die entsprechenden Personalkosten der Musikschule decken.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 (alt § 15 Abs. 2)</p> <p>Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten, bei Ausschluss im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung. Bei Austritt infolge Wegzugs erfolgt eine Rückerstattung pro rata.</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
		Übrige Kosten	§ 36 (alt § 15 Abs. 5) Die übrigen Kosten, für die in diesem Reglement keine Regelungen enthalten sind, werden von der Einwohnergemeinde getragen.
	V. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial		Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial
Instrumente Notenmaterial Haftung für Schäden	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>¹Miete oder Kauf der Instrumente ist grundsätzlich Sache der Schüler bzw. der Eltern. Instrumente können auch, sofern verfügbar, den Schülern gegen Verrechnung einer Gebühr zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>²Ensemble- oder Orchesterliteratur wird den Schülern leihweise und ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt. Das übrige Notenmaterial wird von den Eltern angeschafft.</p> <p>³Die Schüler bzw. Eltern sind dafür verantwortlich, dass leihweise abgegebene Instrumente</p>		neu in §§ 28 und 29 geregelt

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
	und Notenmaterial in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schüler bzw. der Eltern.		
	VI. Rechtsmittel		Rechtsmittel
Beschwerde	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>¹Gegen Anordnungen des Leiters kann bei der Musikschulkommission innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.</p>		neu in § 17 geregelt
	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen
	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>Durch dieses Reglement wird aufgehoben:</p>		<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Durch dieses Reglement werden aufgehoben:</p>

Randtitel	Geltendes Recht (Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule Brugg)	Randtitel	Neues Recht (Reglement über die Musikschule Brugg)
Aufhebung bis- herigen Rechts	Reglement über den städtischen Instrumental- unterricht und die Musikalische Grundschule vom 14. August 1989.	Aufhebung bis- herigen Rechts	Reglement über den Unterricht an der städtischen Musikschule vom 11. April 1997. Reglement über das Anstellungsverhältnis der Mu- siklehrer an der städtischen Musikschule Brugg vom 11. April 1997.
Inkrafttreten	§ 19 Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.	Inkrafttreten	§ 38 Dieses Reglement wird nach der Annahme durch den Einwohnerrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt.